Wahlordnung für Delegierte zur BEE e.V.-Delegiertenversammlung

Stand: 16.05.2024

1.

Es werden so viele Delegierte gewählt, dass nach Ermessen des Vorstandes in jedem Fall genügend Delegierte bereitstehen unter Berücksichtigung von Krankheiten, späteren Verzichten oder vergleichbaren Umständen. Der Vorstand soll eine Zahl an Delegierten festlegen, und sich hierbei an der Zahl der ins Amt berufenen Delegierten des Vorjahres orientieren.
Bei entsprechenden Umständen soll nach pflichtgemäßem Ermessen eine Erhöhung oder Verringerung durchgeführt werden.

Der Vorstand erstellt auf Basis aller Kandidatenvorschläge eine Wahlliste, die auch die Reihenfolge, in der die Delegierten nach Ziffer 6 ernannt werden, verbindlich festlegt. Die Wahlliste wird in der Delegiertenversammlung vorgestellt. Blockwahl ist zulässig.

Bei der Wahlliste soll darauf geachtet werden, dass die Listenplatzpositionen paritätisch durch von den Regionalverbänden vorgeschlagenen Kandidaten und von Mitgliedern entsprechend § 7 Abs. 1 a vorgeschlagenen Kandidaten erstellt wird, die abwechselnd auf der Liste zu führen sind.

Soweit Vorstandmitglieder Listenplätze erhalten, gilt dieser Schlüssel nicht und wird hierdurch nicht beeinflusst.

2.

Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung nach Ziffer 6 dieser Wahlordnung und beträgt regelmäßig zwei Jahre.

Das Amt endet jedoch längstens bzw. spätestens mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des BWE e.V., die nach der übernächsten, auf die Wahl des Delegierten folgenden, ordentlichen Delegiertenversammlung des BEE e.V., stattfindet.

3.

Der Vorstand, , die Regionalverbände und Mitglieder entsprechend der Vorgabe in §7 Abs. 1 a, haben gleichermaßen das Recht, Kandidaten für das Delegiertenamt vorzuschlagen. Auch Selbstvorschläge sind zulässig. Die Höchstzahl der Delegierten, die von Mitgliedern entsprechend §7 Abs. 1 a oder einem Regionalverband vorgeschlagen werden können, richtet sich nach §7 der Satzung des BWE. e.V.

Die vorgeschlagenen Delegierten müssen nicht Delegierte der Delegiertenversammlung des BWE sein.

Mitglieder und Regionalverbände können sich beim Verfahren für die Benennung von Kandidaten am Verfahren zur Delegiertenbestimmung für die Delegiertenversammlung des BWE nach § 7 der Satzung orientieren (Bestimmung oder Wahl), sind im Übrigen aber frei, wie die Vorschläge zu Stande kommen.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand schriftlich oder in Textform bis 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zugehen.

4.

Die Wahlleitung obliegt dem Vorstand.

5.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen (Akklamation) oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren, soweit eine vollständige oder teilweise virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Auch in einer Präsenzversammlung kann ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt werden.

6.

Der Vorstand hat zu ermitteln, wie viele Delegiertenplätze dem Verein zustehen, sobald dies nach den Vorgaben und dem nach der BEE e.V.-Satzung maßgeblichen Beitragsaufkommen möglich ist.

Der Vorstand hat dann anhand der erstellten Delegiertenwahlliste die zulässige Anzahl an Delegierten entsprechend deren festgelegter Reihenfolge durch Mitteilung in Textform zu ernennen (Ernennung). Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden. Soweit Delegierte auf der Delegiertenwahlliste infolge von Krankheit oder ähnlichen Umständen auf ihr Amt bereits vor der Ernennung verzichten oder unmittelbar nach der Ernennung das Amt ablehnen durch schriftliche Mitteilung per Textform längstens 48 Stunden nach Zugang der Ernennung, so sind Sie aus der Liste zu entfernen, also nicht zu berücksichtigen; in diesem Fall ist der Reihenfolge der Liste weiter zu folgen.

Sollte die Gesamtzahl der auf der Delegiertenwahlliste bereitstehenden Delegierten trotz des unter Ziffer 1 vorgesehenen Aufschlages nicht ausreichend sein, um alle dem Verein zustehenden Delegiertenplätze zu besetzen, darf der Vorstand diese restlichen Delegierten frei bestimmen. Es dürfen auch Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

Die ernannten Delegierten vertreten den BWE e.V. bei Delegiertenversammlungen des BEE e.V.

7.

Gibt ein Delegierter nach seiner Ernennung durch den Vorstand das Amt vorzeitig auf, so ist der erste nicht berücksichtigte Delegierte von der Delegiertenwahlliste zu ernennen. Verzichtet dieser auf das Amt oder lehnt die Ernennung ab, so ist der Reihenfolge der Delegiertenwahlliste folgend der jeweils nächste Delegierte zu ernennen.
Selbiges gilt, wenn ein ernannter Delegierter während der Amtszeit seines Amtes verlustig wird.
Dies geschieht bei (rechtskräftigem) Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl.
Für die Abwahl genügt eine einfache Mehrheit im Wahlorgan; die Regeln zur Wahl geltend sinnentsprechend.

Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig und führt nicht zum Verlust des Amtes.

8.

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Stimmrechtshäufungen sind zulässig. Dies entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht von einem Delegierten selbst auf einen anderen Delegierten übertragen werden.